



20. Mai 2014

An das
Bundesministerium für Familie und Jugend
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
ingrid.nemec@bmfj.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zur Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots - Allgemeines Begutachtungsverfahren

Bezug: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00037/index.shtml

Geschäftszahl: BMFJ-421100/0009-BMFJ - I/2/2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als eine der größten privaten Trägerinnen von Kindergärten in Wien, möchten wir im Namen der gesamten St. Nikolaus-Stiftung folgende Stellungnahme zum Artikel 15a „Ausbau der Kinderbetreuung“ abgeben. Vorweg möchten wir darauf hinweisen, dass wir in der vorliegenden Stellungnahme beispielhaft auf die „Wiener Situation“ eingehen, grundsätzlich betreffen die Aussagen aber alle Kindergärten gleichermaßen, gleichgültig in welchem Bundesland sich die Einrichtung befindet oder welche Organisation den Kindergarten betreibt.

Vorblatt S 1/16 Ziel(e), ebenso S 4/16:

Die Vorlage spricht hier von einer „... freiwilligen Verbesserung des Betreuungsschlüssels ...“. Jede seriöse Trägerorganisation möchte mehr Personal einstellen und den Betreuungsschlüssel verbessern. Die Frage ist nur, wer das bezahlt. Zahlt es die öffentliche Hand, dann darf und soll es keine freiwillige Verbesserung sein. Werden die Kosten auf die Eltern übertragen, widerspricht dies der Chancengleichheit im Bildungsbereich, weil jene, die „es sich leisten können“, durch den besseren Betreuungsschlüssel auch besser gefördert werden können (s. auch S 11/16 Chancengleichheit). Bei den derzeitigen Fördersätzen z. B. in Wien ist eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels nicht finanziert.



Vorblatt S 2/16 Soziale Auswirkungen:

„Durch die Erreichung der Barrierefreiheit ...“ – Die Barrierefreiheit bei Neubauten ist ohnehin durch die Bauordnung geregelt. Damit ist aber noch lange kein Zugang von Menschen mit Beeinträchtigungen in jede Kindertageneinrichtung möglich: Hierfür braucht es für den laufenden Betrieb entsprechende Förderungen, um Integrationsgruppen adäquat führen zu können.

Vorblatt S 6/16 Die Verteilung der Finanzmittel ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt. Vor allem zwischen öffentlichen und privaten Trägern gibt es erhebliche Unterschiede. In Wien gibt es für die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen eine „Anstoßfinanzierung“, die nur einen geringen Teil der Kosten deckt. In Niederösterreich gibt es für private Träger gar nichts. Den auf S 7/16 unten angeführten Neubaukosten von „350.000 Euro pro zusätzlich errichteter Betreuungsgruppe“ stehen (in Wien) 60.000 Euro Anstoßfinanzierung für eine (private) Kinderkrippe gegenüber.

Auf Seite 9/16 werden explizit „private Investitionen“ auch im Umbau bzw. Adaptierung eines Gruppenraumes erwähnt. Tatsächlich gibt es hierfür seit Jahren – für private Träger – keine Mittel. Wie will der Bund für eine gerechte Verteilung der Mittel zwischen öffentlichen und privaten Trägern sorgen?

Vorblatt S 6/16 f Personalkosten:

Die angeführten Aufstellungen nehmen auf keine Bundesländerregelung Rücksicht. In Österreich ist die elementare Kinderbetreuung (Kindergarten) in neun verschiedenen Landesgesetzen geregelt. Dem entsprechend gibt es große Unterschiede im Betreuungsschlüssel.

Vorblatt S 9/16:

Die Erhöhung der Männerquote und generell die Erreichung der gewünschten Zahl der ElementarpädagogInnen wird nur durch die entsprechende Aufwertung der Ausbildung im tertiären Bereich erreicht werden können.

Zum Vereinbarungstext:

Erfreulich ist, dass in Artikel 1 Absatz 2 der Begriff Kinderbetreuung durch „elementare Kinderbildung und -betreuung“ ersetzt wird. In Artikel 1 wird ein Absatz 4 angefügt: „(4) Die Bildungs- und Betreuungsqualität für Kinder bis zum Schuleintritt soll weiterentwickelt werden.“ Dieser Satz ist abzulehnen, da die Qualität zwar angesprochen wird, aber keinerlei Qualitätskriterien nach denen die Bildungs- und Betreuungsqualität weiterentwickelt werden soll, definiert werden.

Ebenso ist der Artikel 10 in der vorliegenden Form abzulehnen, weil sich eine Qualitätsverbesserung im elementaren Bildungs- und Betreuungsbereich nicht durch das Erarbeiten von „Empfehlungen über Mindeststandards in der Kinderbetreuung“ herstellen lässt. Notwendig dazu ist ein Bundesrahmengesetz, das Qualitätskriterien entsprechend internationaler Empfehlungen festlegt.

Darüberhinaus stellen wir fest, dass die längst fällige Akademisierung der pädagogischen Kernfachkräfte nicht angesprochen wird.



St. Nikolaus-Kindertagesheimstiftung
IN DER ERZDIÖZESE WIEN

Zusammenfassung

Der vorliegende Textvorschlag enthält viele interessante Ansätze, belässt aber vieles im Bereich der „Empfehlung“. Die Bundesländer haben nach wie vor die Möglichkeit, erhebliche Geldmittel nach eigenem Gutdünken zu vergeben und private Organisationen außen vor zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Elmar Walter
Geschäftsführer der St. Nikolaus-Kindertagesheimstiftung